

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2025/23 vom 11. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publikationen_UV_2025_23

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2025/23 du 11 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2025/23 del 11 dicembre 2025

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Art. 49 Abs. 1 ATSG. Art. 15 UVG. Art. 50 UVG. Art. 22 Abs. 2 und 3 UVV. Festlegung des Anfechtungsgegenstands. Überprüfung der Höhe des versicherten Verdienstes. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund eines zu hohen versicherten Verdienstes ein zu hohes Taggeld ausbezahlt bekommen. Die Rückforderung desselben sowie die Verrechnung der Rückforderung mit der geschuldeten Integritätsentschädigung und ausstehenden Taggeldleistungen ist rechtmässig. Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2025, UV 2025/23).

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 21. März 2025 (UV-act. 275). Diesem liegt die Verfügung vom 1. Juli 2024 betreffend die Höhe des versicherten Verdiensts und die Rückforderung von zu viel bezahlten Taggeldern im Zeitraum vom 9. Juli 2021 bis 31. Mai 2024 sowie die Reduktion des Taggeldanspruchs vom 1. bis 30. Juni 2024 zugrunde (UV-act. 255). Vorliegend einzig zu prüfen sind damit die zwischen den Parteien umstrittene Höhe des versicherten Verdienstes sowie die Höhe der Rückforderung (act. G1, G3, G5). Die ebenfalls am 1. Juli 2024 erlassene Verfügung bezüglich der Integritätsentschädigung (UV-act. 256-1 f.) erwuchs unbestritten in Rechtskraft. Im Folgenden ist lediglich deren im angefochtenen Einspracheentscheid ebenfalls erwähnte Verrechnung mit der Rückforderung zu thematisieren. UV 2025/23 6/15

E. 1.2

Mit einem als "Verfügung" betitelten Schreiben vom 26. Juni 2024 hatte die Beschwerdegegnerin die Taggeldleistungen per 30. Juni 2024 – bzw. je nach Beginn des Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosentaggelder allenfalls auf einen späteren Zeitpunkt – eingestellt (UV-act. 254). Das genannte Schreiben enthielt jedoch keine Rechtsmittelbelehrung, wie es bei Verfügungen gesetzlich vorgesehen ist (vgl. Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Eine fehlende Rechtsmittelbelehrung macht eine Verfügung zwar nicht nichtig, aus der mangelhaften Eröffnung darf der betroffenen Person jedoch kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs.

E. 1.3

Zusammenfassend ist im Folgenden die Höhe des versicherten Verdienstes sowie der Rückforderung zu prüfen. Die Einstellung der Taggeldleistungen bzw. die Weiterausrichtung von Taggeldern bilden nicht Anfechtungsgegenstand und auf die

entsprechenden Anträge der Beschwerdeführerin ist nicht einzutreten. 2. 2.1 Ist die versicherte Person infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so hat sie Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). 2.2 Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen (Art. 15 Abs. 1 UVG). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). Als versicherter Verdienst gilt grundsätzlich der nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebende Lohn (Art. 22 Abs. 2 UVV). Nach Art. 22 Abs. 3 UVV gilt als Grundlage für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein UV 2025/23 8/15

Rechtsanspruch besteht. Beim "letzten bezogenen Lohn" handelt es sich in der Regel um den Monats-, Wochen- oder Stundenlohn. Dieser wird auf ein volles Jahr aufgerechnet, auf 80 % gekürzt und durch 365 geteilt (Art. 25 Abs. 1 UVV und Anhang 2 UVV).

E. 3

Der vorliegend relevante Unfall ereignete sich am 8. Juli 2021 (UV-act. 3). Demnach ist grundsätzlich der (Monats-)Lohn der Beschwerdeführerin vom Juni 2021 massgebend. Basierend auf dem in der Unfallmeldung vom 13. August 2021 angegebenen Monatslohn von Fr. 7'800.-- sowie einem 13. Monatslohn in gleicher Höhe (UV-act. 3) ging die Beschwerdegegnerin vorerst von einem versicherten Verdienst von Fr. 101'400.-- aus und entrichtete entsprechende Taggelder von Fr. 222.25 pro Tag (UV-act. 255, vgl. UV-act. 9). Gestützt auf Unterlagen, welche die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin im März 2024 eingereicht hatte (vgl. UV-act. 230), geht die Beschwerdegegnerin mittlerweile von einem massgeblichen monatlichen Einkommen von Fr. 5'200.-- und einem Taggeld von Fr. 136.75 pro Tag aus (vgl. UV-act. 255). Die Beschwerdeführerin stellt diesen Betrag grundsätzlich nicht in Frage, macht jedoch geltend, für die Festsetzung des versicherten Verdienstes sei – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (UV-act. 255, act. G5) – auch ein 13. Monatslohn in Höhe von Fr. 5'200.-- zu berücksichtigen (act. G1). Dies ist nachfolgend zu prüfen.

E. 3.1

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 158 E. 1a und 121 V 210 E. 6c). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn es sich als unmöglich erweist, aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2017, 8C_794/2016, E. 4.3.1 mit Hinweisen; RKUV 1994 Nr. U 206 S. 327 E. 1). Die Beweislast für die Höhe des

versicherten Verdiensts liegt nach Gesagtem bei der versicherten Person (vgl. dazu auch das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 28. März 2006, C 5/06, E. 2 f., betreffend Nachweis der tatsächlich erfolgten Auszahlung des Lohnes gemäss Arbeitsvertrag).

E. 3.2

Massgebend für die Festlegung des versicherten Verdiensts sind die tatsächlichen Lohnbezüge und nicht davon allenfalls abweichende vertragliche Abmachungen. Die Rechtsprechung verweist diesbezüglich auf die Ermittlung des versicherten Verdienstes in der Arbeitslosenversicherung (BGE UV 2025/23 9/15

139 V 473 E. 3.1 S. 475). Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin lautendes Post- oder Bankkonto. Bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern (allenfalls in Form von Zeugenaussagen) in Betracht. Höchstens Indizien für eine tatsächliche Lohnzahlung bilden Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im IK- Auszug (BGE 131 V 447 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin hat im Laufe des Vorverfahrens verschiedene Arbeitsverträge eingereicht. Zwei legen fest, der Arbeitsbeginn sei am 1. Juli 2020, wobei auf dem zuerst eingereichten ein Lohn von monatlich brutto Fr. 7'800.-- und auf letzterem ein solcher von netto Fr. 5'200.-- festgehalten ist (UV-act. 11, 230-7 ff.). Mit ihrer Einsprache vom 21. Juli 2024 (Posteingang bei der Beschwerdegegnerin) reichte die Beschwerdeführerin sodann einen weiteren Arbeitsvertrag ein, welcher als Beginn des "angepassten Anstellungsverhältnisses" den 1. Februar 2021 festhielt und einen monatlichen Nettolohn von Fr. 7'800.-- aufführte (UV-act. 257-3 ff.). Wie die Beschwerdeführerin einräumt (vgl. act. G3), ist der Arbeitsvertrag mit der Vereinbarung eines Nettolohns von Fr. 5'200.-- als korrekt zu betrachten. Auf allen drei eingereichten Arbeitsverträgen ist festgehalten, dass die monatlichen Lohnzahlungen bar überwiesen würden. Die Jahresendzulage (13. Monatslohn) betrage 1/12 des jährlichen Lohnes ohne Zulagen und werde mit dem Dezemberlohn überwiesen (UV-act. 11, 230-7 ff., 257-3 ff.). Auf der Unfallmeldung vom 13. August 2021 sowie der "Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab dem 17. September 2020" ist ebenfalls ein 13. Monatslohn aufgeführt, wobei derjenige auf der Unfallmeldung – unbestritten (vgl. act. G3) – mit brutto Fr. 7'800.-- betragsmässig nicht korrekt ist (vgl. UV-act. 3, 230-3 ff.). Im Recht liegen die Lohnabrechnungen der Monate Juli 2020 bis Juli 2021, auf denen die Beschwerdeführerin sowie ihr Arbeitgeber (der Sohn der Beschwerdeführerin [UV-act. 12]) jeweils bestätigten, dass Ende Monat Fr. 5'200.-- in bar ausbezahlt worden seien (UV-act. 230-9 ff., 246-3 ff.). Ein Beleg für die Auszahlung eines 13. Monatslohns ist nicht aktenkundig. Ebenfalls wurde – entgegen dem Wortlaut des Arbeitsvertrags – offenbar nicht gleichzeitig mit dem Dezemberlohn ein 13. Monatslohn ausbezahlt, zumal die Beschwerdeführerin und deren Arbeitgeber am 31. Dezember 2020 nur die Übergabe eines Betrags von Fr. 5'200.-- bestätigten (UV-act. 246-5). Die Beschwerdeführerin räumt denn auch ein, dass eine Quittung für die Übergabe des vereinbarten 13. Monatslohns fehlt (act. G3 S. 5 Ziff. 4). Es gelingt ihr damit nicht, den Erhalt eines 13. Monatslohns mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe gemäss IK-Auszug (UV-act. 236) bei ihrem Arbeitgeber von Juli 2020 (Beginn der Anstellung) bis Dezember 2020 einen Betrag von Fr. 28'600.-- erhalten, was einem Monatslohn von Fr. 4'766.65 entspreche. Rechne man zum Betrag von Fr. 28'600.-- noch den im Jahr 2021 verbuchten Betrag von Fr. 6'200.-- hinzu – bei dem es sich mit grösster UV 2025/23 10/15

Wahrscheinlichkeit um einen Nachtrag bzw. eine Nachmeldung des Arbeitgebers für das Jahr 2020 handle – ergebe dies für die sechs Monate im Jahr 2020 effektiv einen Lohn von Fr. 34'800.-- oder Fr. 5'800.-- pro Monat. Unter Berücksichtigung eines anteilmässigen 13. Monatslohns (Fr. 2'600.--) resultiere ein effektiver Monatslohn von Fr. 5'366.65, was dem umstrittenen Monatslohn von Fr. 5'200.-- auffällig nahe komme. Als Einkommen für das Jahr 2021 seien einerseits Fr. 68'200.-- und andererseits Fr. 6'200.-- erfasst, wobei letzteres als Nachtragsmeldung des Arbeitgebers für das Jahr 2020 aufzufassen sein dürfte. Teile man das registrierte Jahreseinkommen von Fr. 68'200.-- durch 13, so ergebe sich ein Betrag von Fr. 5'246.15 pro Monat, was dem massgeblichen Monatslohn von Fr. 5'200.-- x 13 wiederum sehr nahe komme. Die quantitative Unschärfe dürfte darin begründet sein, dass die Beschwerdeführerin nur vom 1. Januar 2021 bis zum Unfalltag vom 8. Juli 2021 sozialabgabepflichtigen Lohn und dann für den Rest des Jahres 2021 nurmehr von Sozialabgaben befreite Unfalltaggelder bezogen habe (act. G3). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist jedoch nicht nachvollziehbar, um was es sich bei den im IK-Auszug für das Jahr 2021 aufgelisteten Fr. 6'200.-- handelt und insbesondere, ob dies als Nachzahlung für das Jahr 2020 zu verstehen ist (vgl. UV-act. 236). Zudem ist erneut darauf hinzuweisen, dass Eintragungen im IK-Auszug höchstens als Indizien zu werten sind (vgl. E. 3.2, BGE 131 V 447).

E. 3.5

Insgesamt ist es der Beschwerdeführerin damit mangels Beleg der Auszahlung eines 13. Monatslohns nicht gelungen, den Erhalt eines solchen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Daran ändert auch nichts, dass die IV-Stelle in ihrer Verfügung vom 16. Juli 2024 (UV-act. 278-4 ff.) von einem Valideneinkommen von Fr. 67'600.--, also 13 x Fr. 5'200.--, ausgegangen ist. Dies, zumal das invalidenversicherungsrechtliche Valideneinkommen nicht zwingend mit dem versicherten Verdienst gemäss UVG gleichzusetzen ist, die Beschwerdegegnerin nicht an den Entscheid der IV-Stelle gebunden ist und auch nicht bekannt ist, gestützt auf welche Grundlage bzw. welche Dokumente die IV-Stelle das Valideneinkommen festgelegt hat. Folglich ist der versicherte Verdienst auf Fr. 62'400.-- (12 x Fr. 5'200.--) festzusetzen. Es resultiert damit ein Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 136.75 (Fr. 62'400.-- / 365 x 80 %) pro Tag.

E. 4

Im Folgenden ist die Rechtmässigkeit und die Höhe der Rückforderung zu prüfen.

E. 4.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG; vgl. auch Art. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Die

Rückforderung auch nicht mittels Verfügung zugesprochener, sondern formlos gewährter Taggelder als zu Unrecht bezogen setzt voraus, dass entweder die Bedingungen für eine prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder aber eine UV 2025/23 11/15

Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) der ursprünglich formlosen Leistungszusprache erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts vom 30. August 2012, 8C_127/2012, E. 5).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin entrichtete der Beschwerdeführerin unbestritten vom 9. Juli 2021 bis 31. Mai 2024, mithin während 1'058 Tagen, ein Taggeld von Fr. 222.25 pro Tag, was einem Betrag von insgesamt Fr. 235'140.50 entspricht (vgl. UV-act. 255). Diese Summe basierte jedoch auf einem zu hohen versicherten Verdienst. Bei Berücksichtigung eines versicherten Verdiensts von Fr. 62'400.-- (vgl. E. 3.5) hätte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ein Taggeld von total Fr. 144'681.50 (Fr. 136.75 x 1'058 Tage) ausrichten müssen. Damit erweist sich die ursprüngliche Taggeldgewährung als anfänglich zweifellos unrichtig und die Rückkommensvoraussetzung der Wiedererwägung als erfüllt. Die Beschwerdeführerin hat damit die Differenz von Fr. 90'459.-- zu Unrecht bezogen. Es resultiert ein Anspruch der Beschwerdegegnerin auf eine Rückerstattung in gleicher Höhe. Bezüglich der Rechtmässigkeit der Verrechnung ist auf nachfolgende Erwägung 5 zu verweisen.

E. 4.3

mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin erwähnte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. März 2025 zwar Art. 46 Abs. 2 UVG, stützte sich jedoch nicht darauf und forderte ihre bereits erbrachten Taggeldleistungen auch nicht vollumfänglich zurück. Die Anwendung von Art. 46 Abs. 2 UVG im Sinne einer Sanktion der Beschwerdegegnerin drängt sich auch von Amtes wegen nicht auf. Folglich ist vorliegend nicht weiter zu prüfen, ob eine absichtliche Falschangabe in der Unfallmeldung erfolgte.

E. 5

UV 2025/23 12/15

Die Beschwerdegegnerin verrechnete ihren Rückforderungsanspruch von total Fr. 90'459.-- mit der unbestritten geschuldeten Integritätsentschädigung in Höhe von Fr. 26'676.-- (UV-act. 256-1 f.) sowie des "Juni 2024-Taggeldes" in Höhe von Fr. 4'102.50. Sie forderte von der Beschwerdeführerin damit einen Betrag von Fr. 59'680.50 zurück (UV-act. 275). Die Rechtmässigkeit der Verrechnung ist nachfolgend zu prüfen.

E. 5.1

Forderungen aufgrund des UVG können mit fälligen Leistungen verrechnet werden (Art. 50 UVG). Wie im Privatrecht, ist auch im Verwaltungs- und insbesondere im Sozialversicherungsrecht eine Verrechnung nur möglich, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind: Forderungen und Gegenforderungen, die verrechnet werden wollen, müssen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen; die zur Verrechnung gebrachte Forderung muss fällig und rechtlich durchsetzbar sein (SZS 2002, S. 261, E. 2a mit Hinweisen). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Verrechnung zulässig, selbst wenn die Gegenforderung bestritten ist. Soweit die Verrechnung von fälligen Leistungen mit zu viel ausgerichteten Leistungen strittig ist, ist allgemein davon auszugehen, dass einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt (UELI KIESER/HARDY LANDOLT, Unfall – Haftung – Versicherung, Zürich 2012, N 1996; SVR 2010 EL Nr. 9 E. 5.1; vgl.

Art. 120 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [OR; SR 220]). Der Versicherer hat bei der Verrechnung grundsätzlich darauf zu achten, dass dem Versicherten oder dessen Hinterlassenen die zum Leben notwendigen Mittel verbleiben (Art. 64 UVV). Diese Verrechnungsschranke besteht jedoch nur bei Leistungen, die den Zweck haben, den Existenzbedarf einer versicherten Person zu decken. Dies trifft auf Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen, nicht jedoch auf Integritätsentschädigungen zu (vgl. KASPAR GEHRING, N 5 zu Art. 50, in: Marc Hürzeler/Ueli Kieser [Hrsg.], Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2018, [im Kontext zu Art. 20 ATSG]). Das Bundesgericht führte in BGE 138 V 402 E. 4.3 f. zudem aus, die Frage der Verrechnung könne sich gegenüber Beitragsforderungen, Leistungen und Leistungsrückforderungen stellen. Im Hinblick auf die Verrechnung von Nachzahlungen sei von Bedeutung, ob diese mit offenen Beitragsforderungen oder mit Leistungsrückforderungen erfolgen solle. Die Frage der Wahrung des betriebsrechtlichen Existenzminimums könne sich nur in ersterem Fall stellen.

E. 5.2

Die Verrechnung der Rückforderung der Taggeldleistungen mit der geschuldeten Integritätsentschädigung ist zulässig, zumal sie zwischen den gleichen Parteien bestehen und die Forderungen fällig sind. Auch besteht – wie erwähnt – bezüglich der Integritätsentschädigung keine Verrechnungsschranke. Die Rückforderung reduziert sich damit auf Fr. 63'783.-- (Fr. 90'459.-- - Fr. 26'676.--). Bezüglich der Verrechnung mit den ausstehenden Taggeldzahlungen für den Monat Juni 2024 ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich nur zulässig ist, sofern die Verrechnung das Existenzminimum der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 93 des Bundesgesetzes über UV 2025/23 13/15 Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) nicht beeinträchtigt. Dies hätte die Beschwerdegegnerin vor der Verrechnung prüfen und der Beschwerdeführerin vorgängig Gelegenheit geben müssen, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 2008, U 11/07, E. 12.3.1). Vorliegend ist jedoch davon auszugehen, dass eine Verrechnung der Rückforderung mit den ausstehenden Taggeldern für den Monat Juni 2024 im Sinne der Beschwerdeführerin ist, zumal sich die Rückforderung dadurch reduziert. Die rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin hat denn auch im vorliegenden Verfahren keine Gründe geltend gemacht, welche gegen eine Verrechnung sprechen würden. Schliesslich stellte sie auch kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Unter diesen Umständen sowie mit Blick auf die Mitwirkungspflicht (Art. 28 ATSG) der Beschwerdeführerin, welcher obliegt, einen allfälligen Eingriff in ihren Notbedarf zu substantiieren, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Verrechnung in den Notbedarf der Beschwerdeführerin eingreift. Ebenfalls kann Art. 64 UVV sinnvollerweise nur in dem Zeitpunkt Beachtung finden, in welchem effektive Zahlungen erfolgen und diese unter Hinweis auf eine Verrechnung tiefer als der eigentliche Leistungsanspruch ausfallen. Die Verrechnung mit den ausstehenden Taggeldzahlungen für den Monat Juni 2024 ist damit als zulässig zu erachten. Damit resultiert entsprechend der Berechnung der Beschwerdegegnerin (vgl. UV-act. 255, 275) eine verbleibende Rückforderung in Höhe von Fr. 59'680.50 (Fr. 63'783.-- - Fr. 4'102.50). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin, falls sie zum Schluss kommen sollte, dass die Beschwerdeführerin über die unrechtmässige formlose Einstellung der Taggeldleistungen per 30. Juni 2024 (vgl.

E. 1.2) hinaus einen Taggeldanspruch bzw. zu einem späteren Zeitpunkt einen Rentenanspruch haben sollte und diese Taggelder bzw. Renten mit der Rückforderung verrechnen wollte, einen allfälligen Eingriff in den Notbedarf prüfen und der Beschwerdeführerin vorgängig das Recht zur Stellungnahme einzuräumen hätte.

E. 5.3

Insgesamt ist damit die Rückforderung der unrechtmässig entrichteten Taggelder sowie die Verrechnung derselben mit der Integritätsentschädigung sowie den geschuldeten Taggeldern für den Monat Juni 2024 nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Im Sinne der Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.2

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (vgl. dazu Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 6.3

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdegegnerin hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Versicherung ebenfalls UV 2025/23 14/15

keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. BGE 118 V 169 f. E. 7). Ihr diesbezüglicher Antrag ist abzuweisen (act. G5).

E. 7

Da die vorsitzende Richterin verhindert ist, wird der Entscheid für diese stellvertretend von einem mitwirkenden Richter unterzeichnet (Art. 39ter Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Für dieses Verfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen. UV 2025/23 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.